



Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt geben sich diese Charta für die Gestaltung der Verbundpartnerschaft gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes. Im Fokus steht damit die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene. Im Grundsatz richtet sich die Charta aber an alle Akteurinnen und Akteure der Berufsbildung, in allen Branchen und Kantonen sowie Regionen.

Die Charta orientiert sich am Regelkreis

PLANEN – ENTSCHEIDEN – UMSETZEN – EVALUIEREN.

Sie wurde von der Eidgenössischen Berufsbildungskommission EBBK erarbeitet und am 20.10.2016 verabschiedet. Sie wird von der EBBK als Empfehlung herausgegeben und periodisch überprüft. Anregungen nimmt das Sekretariat der EBBK entgegen.

**STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG,
FORSCHUNG UND INNOVATION SBFI**
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. + 41 58 465 57 22
berufsbildungspolitik@sbfi.admin.ch

CHARTA FÜR DIE VERBUND- PARTNERSCHAFT



PLANEN ENTSCHEIDEN UMSETZEN EVALUIEREN

GRUNDHALTUNG

Die Verbundpartner fördern in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbundpartnerschaftliche Grundhaltung der Akteurinnen und Akteure und bilanzieren ihre Zusammenarbeit regelmässig.

1 PLANEN

1.1 GOVERNANCE

Die Spitzen der Verbundpartner erarbeiten faktenbasiert gemeinsame Ziele und Stossrichtungen für die Entwicklung der Berufsbildung und bekennen sich dazu. Für die Abstimmung mit der Basis wird genügend Zeit eingeräumt.

1.2 ZUSAMMENARBEIT

Die Verbundpartner ziehen die relevanten Partner bereits bei der Lancierung eines Projektes oder der Erarbeitung einer Lösung mit ein und versuchen, deren Anliegen so gut als möglich zu berücksichtigen.

2 ENTSCHEIDEN

2.1 KOMPROMISSBEREITSCHAFT

Die Verbundpartner streben gemeinsame Lösungen an und sind sich bewusst, dass dazu Kompromissbereitschaft notwendig ist.

2.2 ANHÖRUNG

Die zuständigen Verbundpartner geben den anderen Partnern Gelegenheit, sich zur erarbeiteten Lösung zu äussern, bevor sie entscheiden.

2.3 VERANTWORTUNG

Die Verbundpartner nehmen ihre eigenen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen gemäss Berufsbildungsgesetz wahr und akzeptieren sowie respektieren diejenigen der anderen Partner.

2.4 ENTSCHEID

Die Verbundpartner sind sich bewusst, dass auch umstrittene Entscheide gefällt werden müssen, damit die Entwicklung und Umsetzung der Berufsbildung nicht behindert wird. Finden die Verbundpartner trotz Bemühungen keine gemeinsame Lösung, entscheiden die gemäss Berufsbildungsgesetz zuständigen Organe.

2.5 AKZEPTANZ

Die Verbundpartner versuchen, mögliche Auswirkungen ihres Entscheids auf die anderen Partner zu antizipieren und eine möglichst hohe Akzeptanz des getroffenen Entscheids zu erreichen.

3 UMSETZEN

3.1 VERLÄSSLICHKEIT

In ihrem Zuständigkeitsbereich setzen sich die Verbundpartner entsprechend ihren Möglichkeiten dafür ein, die vereinbarten gemeinsamen Ziele umzusetzen.

3.2 VERANKERUNG

Die Verbundpartner sind sich bewusst, dass die Verbundpartnerschaft in der Umsetzung auf allen Ebenen der Berufsbildung zu leben ist. Sie tragen in diesem Sinne zur Verankerung der Charta bei, in verschiedenen Branchen sowie in Kantonen und Regionen.

4 EVALUIEREN

Die Verbundpartner überprüfen die Funktionsweise und Qualität ihrer Partnerschaft regelmässig gemeinsam und ziehen die notwendigen Schlüsse.